

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283**

**Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

12.02.2018

**An Landgericht Mainz  
per Fax 06131-1414217**

## **Az. 2 Ns 3500 Js 597/17, ergänzende Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
herzlichen Dank für die Übersendung der Stellungnahmen und die Gelegenheit, dazu nochmals Stellung zu nehmen. Die bereits erfolgte Stellungnahme halte ich aufrecht, insbesondere der Hinweis, dass eine Kritik, es würden „fiese Tricks“ angewendet, ohnehin kein Grund für den Rauswurf eines Verteidigers darstellt. Das Gericht hat sich nicht bemüht, aufzuklären, ob diese Formulierung angesichts des tatsächlichen Verlaufs nicht schlicht angemessen wäre. Allerdings bezweifle ich weiterhin, dass ich den Terminus „fiese Tricks“ überhaupt verwendet habe. Stattdessen habe ich nach meiner Erinnerung lediglich „Tricks“ vorgeworfen – und zwar im Plädoyer. Dieses habe ich gegen eine Vielzahl von Gerichten gerichtet, die aus meiner Sicht sowie auch aus Sicht etlicher Richter, StGB-Kommentatoren usw. mit recht seltsam anmutenden Feststellungen in Urteilen Verurteilungen von Schwarzfahrer\*innen mit Hinweisschild begründet haben. Das habe ich im Plädoyer auch einzeln aufgeführt. Die Feststellungen reichen von Behauptungen erkennender Richter\*innen, die AGBs der Bahn würden am Schalter einsehbar sein (Amtsgericht Starnberg, eine sofortige Überprüfung am Bahnhof ergab, dass die Feststellung falsch war), bis zu Mutmaßungen, ein Hinweisschild an der Kleidung könne auch ein Karnevalskostüm sein (Generalstaatsanwaltschaft Köln).

Wenn gewünscht, kann ich dazu auch gerne weitere Erläuterungen abgeben.

Das „Fiese Tricks“ resultiert möglicherweise aus der Kenntnis eines Buches von mir mit diesem Titel. In diesem weise ich eine Vielzahl von Akten-, Beweismittelmanipulationen, verabredete Falschaussagen usw. von Angehörigen der Polizei und Justiz nach. Dieses Buch ist möglicherweise denen, die das Protokoll verfasst haben, bekannt, so dass sie bei dem nachträglichen Eintrag eine solche Formulierung fanden. Alle in meinem Buch behandelten Fälle sind unwidersprochen und, soweit es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen dazu kam, von den Gerichten bestätigt.

Ansonsten ist nun auch der Stellungnahme des Richters am Amtsgericht Pirron zu entnehmen, dass die andere behauptete Bemerkung von mir nach der Urteilsbegründung fiel. Das deckt sich mit meiner Aussage, dass ich in der Hauptverhandlung keine derartigen Bemerkungen gemacht habe. Was in den vielen Gesprächen nach dem Prozess vor allem mit aufgebrachten Zuschauer\*innen alles gesagt wurde und von wem, kann ich hingegen nicht erinnern. Das ist für die hier anstehende Frage aber ohne Relevanz, weil außerhalb einer Hauptverhandlung fallende Bemerkungen höchstens dann relevant sein können, wenn sie pauschalisierend oder strafrechtlich relevant wären. Die behauptete Aussage ist eindeutig erkennbar eine Bewertung konkreter Verhaltensweisen des Gerichts.

Unklar bleiben neben den genauen Zeitpunkten auch die Zielpersonen der vermeintlichen Aussagen. Die Hauptverhandlung selbst verlief ruhig und formell. Dem Protokoll ist nichts anderes zu entnehmen. Dieses enthält in der fortlaufenden Mitschrift während der Verhandlung (also nicht unten angefügt) nur die üblichen Bemerkungen über den offenbar völlig „normalen“ Ablauf sowie die von mir verfassten Beweisangebote, denen zwar eine der Verurteilung klar entgegengesetzte Position zu entnehmen ist, aber die allesamt keinerlei Anlass zur Kritik boten. Das zeigt auch schon, dass sie durchgehend als wahr un-

terstellt wurden.

Wären Aussagen gefallen, die so wichtig sein sollen, dass selbst ein Verteidiger ausgeschlossen werden müsse – was ja keine Kleinigkeit ist und vor allem den Angeklagten stark einschränkt –, so stellt sich die Frage, warum diese nicht schon während der HV protokolliert wurden. Denn es bleibt ja offensichtlich, dass sie nachträglich angefügt wurden.

Dem widerspricht auch die Stellungnahme der Justizsekretärin Heist nicht. Denn diese führt aus, dass ihr die Formulierungen besonders in Erinnerung seien, da es eine „außergewöhnliche Hauptverhandlung“ gewesen sei. Wäre das wahr, würde sich die Frage stellen, warum sie die behaupteten Formulierungen nicht schon zu dem Zeitpunkt im Protokoll vermerkt hätte, zu dem sie vermeintlich gefallen sein sollen. Das Protokoll lässt in seiner jetzigen Form keinerlei Zweifel, dass die beiden Sätze über vermeintliche Bemerkungen von mir nachträglich angefügt wurden.


Unabhängig davon wäre der früheste Zeitpunkt, an dem eine Kritik an juristischen „Tricks“ von meiner Seite möglich gewesen wäre, das Plädoyer. Hier hätte sich diese aber gegen die Staatsanwaltschaft und nicht gegen den Richter gerichtet. Sie wären Gegenstand der juristischen Auseinandersetzung gewesen. Einem Anklagevertreter Tricks vorzuwerfen, um eine Verurteilung zu erreichen, ist gewöhnliches Vokabular in konfrontativen Prozesssituationen, die in keiner Weise neuartig sind.

Insofern wirken erstens die Behauptungen, dass die Formulierungen vom Inhalt, Form und Zeitpunkt her überhaupt gefallen sein sollen, weiterhin völlig widersprüchlich und daher zweifelhaft. Zweitens sind sie selbst in der behaupteten Form keinerlei Anlass, insgesamt die Sachlichkeit eines Verteidigers in Frage zu stellen, der über einen – durchaus nicht ganz kurzen Prozess – ausweislich des Protokoll formal korrekt mitgewirkt, also die Befähigung zur sachlichen Auseinandersetzung vor Gericht vom Protokoll her ja gerade bewiesen hat.

Ein in seiner Wirkung weitreichender Beschluss wie die Ausschließung eines Verteidigers kann daher auf diese Weise nicht begründet werden. Für den Angeklagten würde eine solche Ausschließung nicht nur eine erhebliche Einschränkung und, da nicht gerechtfertigt, einen auf Willkür beruhenden Verstoß gegen die faire Prozessführung bedeuten, sondern auch in Zukunft seine Handlungsoptionen in Frage stellen, da auch zukünftige Verteidiger\*innen durch eine solche Entscheidung eingeschüchtert würden.

Die Ausführungen in meiner vorhergehenden Stellungnahme halte ich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name. The signature is written on a white background.

(Verteidiger)